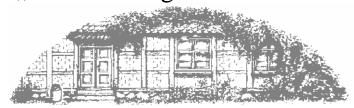
Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

"Zwischen Jäglitz und Glinze"



	http://www.heiligengrabe.de	
2. Jahrgang	Freitag, den 26. März 2004	Nummer 3/ Woche 12

Inhaltsverzeichnis

	AMTLICHER TEIL			
Lfd. Nr.	. Inhalt des amtlichen Teils			
01	Bekanntmachung für das Sanierungsgebiet "Dorfkern" Blumenthal – Erfordernis der sanierungsrechtlichen Genehmigung			
02	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 3 mit den Teilgeltungsbereichen "Autobahndreieck Wittstock" und "Heiligengraber Luch"			
03	Bekanntmachung der Veränderungssperre - Bebauungsplan Nr. 3			
04	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Heiligengrabe			
05	Haushaltssatzung der Gemeinde Heiligengrabe – Haushaltsjahr 2004			
06	Bekanntmachung zur Anbahnung der Gründung eines Eigenbetriebes			
07	Schöffenwahl 2004			
08	Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes zum Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten			

ANSCHRIFT

Gemeinde Heiligengrabe Am Birkenwäldchen 1 a 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe

Am Birkenwäldchen 1 a

16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Tel.: 033962/67-0

Sprechstunden der Schiedsperson Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

OT Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlu	ng Frau Gerks	67 - 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung		
Protokoll- und		
Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schu		
Feuer- und Zivilschut	Z	
	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 324
Steuern / Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 313
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt Ho	Bauamt Herr Schirdewan		
Bauverwaltung Herr Friedrich-Wellnitz		67 321	
Wohnraum- und			
Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315	
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316	
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320	
Bauhof	Herr Seier	67 303	

Gewerbe- und		
Ordnungsamt	Frau Otto	67 322

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Liebenthal	Joachim Strenge	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	dienstags 17.00-18.00 Uhr in der Kita Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Bekanntmachung für das Sanierungsgebiet "Dorfkern" Blumenthal – Erfordernis der
	sanierungsrechtlichen Genehmigung

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass im Sanierungsgebiet "Dorfkern" Blumenthal das besondere Städtebaurecht gilt. Zum Sanierungsgebiet gehören die an der Straße der Solidarität, der Bahnhofstraße und der Straße der Einheit (bis zum Bahnübergang) gelegenen Grundstücke.

Es besteht für die Grundstücke im Sanierungsgebiet ein spezieller Rechtszustand, der von den Eigentümern unbedingt zu beachten ist.

Insbesondere gilt im Sanierungsgebiet eine Genehmigungspflicht (sanierungsrechtliche Genehmigung) für wertsteigernde Maßnahmen an Gebäuden und für Grundstücksgeschäfte (u.a. Verkäufe, Belastungen). Die Genehmigung ist im Bauamt der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht besteht für bauliche Maßnahmen auch dann, wenn sie nach der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungsfrei sind und unabhängig davon, ob Fördermittel zum Einsatz gelangen.

Typische Fälle hierfür sind die Fassadengestaltung, das Einsetzen neuer Fenster und Türen in die vorhandenen Wandöffnungen und das Eindecken von Dächern mit neuen Dachsteinen.

Mit der Erteilung der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erhält der Eigentümer im Regelfall Auflagen zur Gestaltung, die sich aus der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet ergeben.

Verstöße gegen die Gestaltungssatzung können mit einer Geldbuße von bis zu 5.112,92 €geahndet werden.

Hamelow Bürgermeister

02	Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 3 mit den Teilgeltungsbereichen "Autobahndreieck Wittstock" und
	"Heiligengraber Luch"

Gemeinde Heiligengrabe Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
041/04	041/04	17.03.2004	25	X	

Betreff: Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 3 mit den Teilgeltungsbereichen "Autobahndreieck

Wittstock" und "Heiligengraber Luch"

Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit den

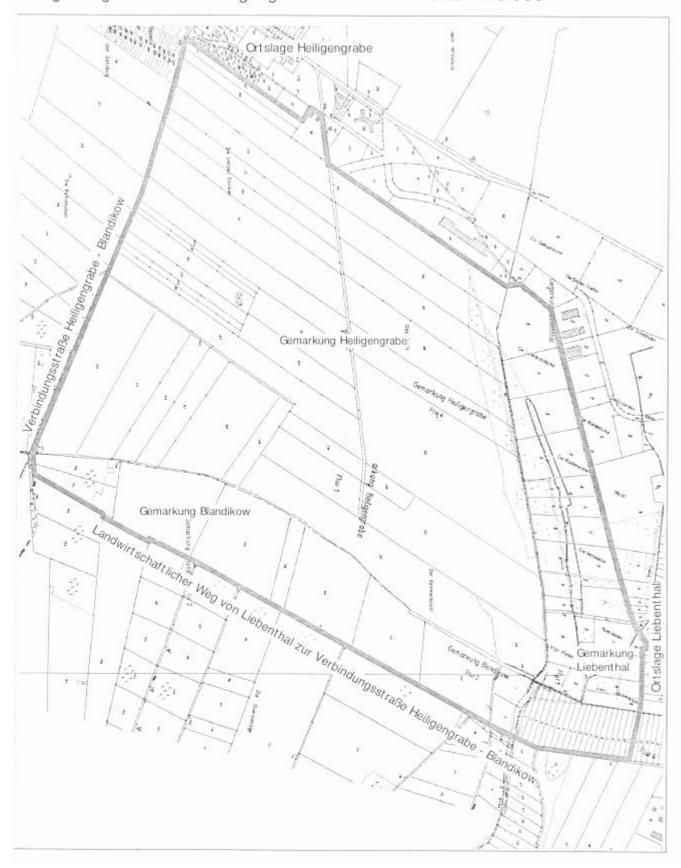
Teilgeltungsbereichen A "Im Autobahndreieck Wittstock" (südlich der Bahnlinie Pritzwalk – Wittstock, östlich der Autobahn A 24 und westlich der Gemarkungsgrenzen Jabel, Liebenthal und Papenbruch) und B "Heiligengraber Luch" (südlich des Gewerbegebietes Heiligengrabe / Liebenthal, östlich der Gemeindestraße Blandikow – Heiligengrabe, nördlich des Feldweges von der Ortslage Liebenthal zur Gemeindestraße Blandikow – Heiligengrabe und westlich der Ortslage Liebenthal). Der Teilgeltungsbereich A als Eingriffsfläche sieht die örtliche Feinsteuerung vorhandener und künftiger Windkraftanlagen vor. Im Teilgeltungsbereich B sollen die eingriffsbedingten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Die Teilgeltungsbereiche sind in der

Anlage dargestellt.

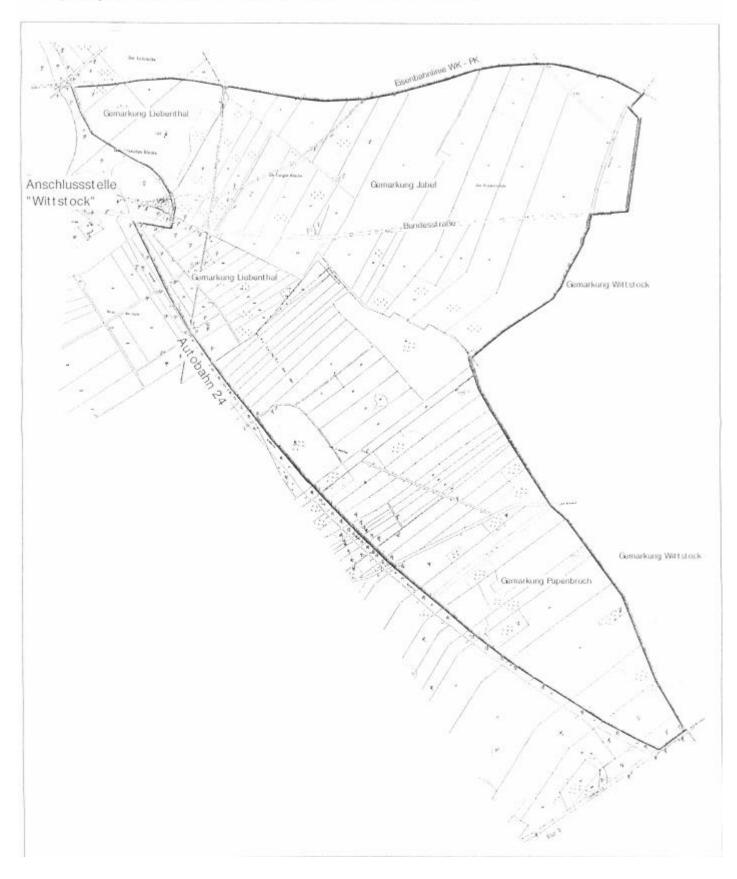
Anzahl der gesetzlichen Vertreter			25	
anwesende Verti	eter		24	
	Beschlosser	mit dem Ergebn	nis	Protokoll Sitzung
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:
24	-	-	-	Seite:

Gemeinde Heiligengrabe Gelt ungsbereich Bebauungsplan Nr. 3 Teilgelt ungsbereich B "Heiligengraber Luch"

Maßstab 1:10.000



Gemeinde Heiligengrabe Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3 Teilgeltungsbereich A "Autobahndreieck Wittstock" Maßstab 1:10.000



03 Bekanntmachung der Veränderungssperre - Bebauungsplan Nr. 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe hat in ihrer Sitzung am 17.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.3 mit den Teilgeltungsbereichen A "Im Autobahndreieck Wittstock" (südlich der Bahnlinie Pritzwalk – Wittstock, östlich der Autobahn A 24 und westlich der Gemarkungsgrenzen Jabel, Liebenthal, und Papenbruch) und B "Heiligengraber Luch" (südlich des Gewerbegebietes Heiligengrabe / Liebenthal, östlich der Gemeindestraße Blandikow – Heiligengrabe, nördlich des Feldweges von der Ortslage Liebenthal zur Gemeindestraße Blandikow und westlich der Ortslage Liebenthal) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe ebenfalls in ihrer Sitzung am 17.03.2004 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Text der Veränderungssperre wird zusammen mit der Karte des Geltungsbereiches im Bauamt der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hamelow Bürgermeister

ΩA	Straßen auch auch eiter aggetzung Heiligen grebe OT Heiligen grebe
04	Straßenausbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
027/04	027/04	17.03.2004	11	X	

<u>Betreff:</u> Beschluss der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) Heiligengrabe OT Heiligengrabe <u>Rechtsgrundlagen:</u> § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des

Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche

Straßenausbaubeitragssatzung für den Ortsteil Heiligengrabe rückwirkend zum

1.10.2003.

Begründung: Der Beschluss der inhaltlich geringfügig geänderten SABS auf der Grundlage der

aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Heiligengrabe dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage und damit der Verbesserung der Rechtssicherheit. Die

Änderungen/Ergänzungen gegenüber der bisher geltenden SABS vom 24.09.1999 betreffen die Präambel sowie § 5 Abs. 4 (Ergänzung Vollgeschossdefinition) und § 5 Abs. 6 Buchstabe a (maßgebliche Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken

ist nunmehr mindestens die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend

vorhandenen Vollgeschosse).

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		r	25	
anwesende Ver	treter		25	
Beschlossen mit dem Ergebnis			is	Protokoll Sitzung
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28	vom:
			Gemeindeordnung	
23	-	2	•	Seite:

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 17. 03. 2004 für den Ortsteil Heiligengrabe folgende "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen" (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages (Anlagenbegriff § 8 KAG)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der betroffenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Heiligengrabe Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
- 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
- 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginnes der Maßnahme;
- 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn;
- 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
- a) Rinnen und Bordsteinen;
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- c) Gehwegen;
- d) Radwegen;
- e) kombinierten Geh- und Radwegen;
- f) Beleuchtungseinrichtungen;
- g) Entwässerungseinrichtungen;
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- i) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten;
- j) unselbständigen Grünanlagen,
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Stecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Bereich Straßen, Wege und Plätze.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei	Anrechenbare Breite	In sonstigen	Anteil der
(Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	Baugebieten	Beitragspflichtigen
4 4 11 4 0			
1. Anliegerstraßen	0.50	5.50	70 11
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	-	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	_	70 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupterschlie - ßungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrs - straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	•	50 v.H.

e) Gemeinsamer Geh-	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v.H.
und Radweg			
f) Beleuchtung und	-	-	20 v.H.
Oberflächenent-			
wässerung			
g) unselbständige	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
Grünanlagen			

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
- 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

- 3. Hauptverkehrsstraßen:
 - Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- 4. verkehrsberuhigte Bereiche:
 - als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
- 5. sonstige Fußgängerstraßen:
 - Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Stelle an ein Kern-, Gewerbeoder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im
 Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche
 anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 4 ermittelte Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die vorteilsrelevant genutzte bzw. nutzbare Grundstücksfläche.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Folgende Nutzungsfaktoren gelangen zur Anwendung:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauergärten),
- e) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der höchsten Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, ist von einem Vollgeschoss auszugehen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung,
- 3. Fahrbahn,
- 4. Radweg,
- 5. Gehweg,
- 6. gemeinsame Geh- und Radwege,
- 7. Parkflächen.
- 8. Beleuchtung,
- 9. Oberflächenentwässerung,
- 10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 11 Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 18.03.2004

Hamelow Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Satzung im Amtsblatt "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, den 26.03.2004

Hamelow

Bürgermeister

05 Haushaltssatzung der Gemeinde Heiligengrabe - Haushaltsjahr 2004

Gemeinde Heiligengrabe Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
025/04	025/04	17.03.2004	09	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2004

Rechtsgrundlagen: - §§ 76, 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)

- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemein-

den (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV Bbg.)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Haushaltssatzung und den

Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2004.

Begründung: Gemäß § 76 ff. GO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu

erlassen. Laut § 78 Abs. 4 GO ist die beschlossene Satzung der Kommunalaufsicht

spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Dieser Termin konnte für das Haushaltsjahr 2004 nicht eingehaten werden, da

wesentliche Informationen für die Planung fehlten:

- Gemeindegebietsreform – Gesamthaushalt (Übertragung der Maßnahmen)

- Informationen des Landes für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)

- Regelung zur Finanzierung der Kinderbetreuung nach Änderung Kita-Gesetz in 12/03

Anzahl der geset	zlichen Vertreter		25		
anwesende Verti	eter		25		
	Beschlossen	mit dem Ergebnis	S	Protoko	ll Sitzung
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
24	-	1	-	Seite:	

<u>H a u s h a l t s s a t z u n g</u> der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. März 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Einnahme auf 7.196.100 EUR in der Ausgabe auf 7.196.100 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5.312.600 EUR in der Ausgabe auf 5.312.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

1.875.400 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

1.199.300 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages für die Bildung einer neuen Gemeinde vom 05.12.2001 und § 5 Abs. 2 der Vereinbarung mit der Gemeinde Blumenthal für die Bildung der neuen Gemeinde Heiligengrabe vom 27.06.2003 bleiben die Hebesätze der Realsteuern der zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer von 5 Jahren jeweils unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2003 gültig.

Blandikow, Heiligengrabe, Liebenthal, Wernikow und Zaatzke

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Jabel, Maulbeerwalde, Papenbruch und Rosenwinkel

1. Grundsteuer

a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Bei Ausgaben über 10.000 € entscheidet die Gemeindevertretung. Der Kämmerer entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
- 2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 % der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- 3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
- 4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt. In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Gemeindeverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 18.03.2004

Egmont Hamelow Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Haushaltssatzung im Amtsblatt "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, den 26.03.2004

Hamelow Bürgermeister

Bekanntmachung zur Anbahnung der Gründung eines Eigenbetriebes

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat den Bürgermeister in ihrer Sitzung am 17. März 2004 beauftragt, die Gründung eines gemeindlichen Eigenbetriebs für die Wasserversorgung der Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie des Gewerbeparkes Heiligengrabe/Liebenthal vorzubereiten.

Dieses Vorhaben macht die Gemeinde hiermit § 101 Abs. 4 GO öffentlich bekannt. Damit soll Privatunternehmen die Möglichkeit geboten werden, von dem gemeindlichen Vorhaben Kenntnis zu erlangen und evt. ein eigenes Angebot für die Aufgabenerledigung vorzulegen. Unabhängig davon ist zu beachten, dass die Versorgung mit Wasser und die schadlose Abwasserableitung und –behandlung zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 GO gehören.

Hinweise, Einwendungen, Angebote o. Ä. können bis einschließlich

30. April 2004

beim Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1A 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

vorgebracht werden.

Heiligengrabe, den 26. März 2004

Hamelow Bürgermeister

07 Schöffenwahl 2004

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat am 17.03.2004 die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschlossen.

Die Vorschlagsliste wird vom 19.04.2004 bis 25.04.2004 in den Schaukästen der Gemeinde ausgehangen oder kann in der Gemeindeverwaltung, in Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Bekanntmachung (25.04.2004) schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG – nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

K r e β n e r Sachgebietsleiterin Hauptamt

08 Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten gemäß des Brandenburgischen Meldegesetzes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten alle Bürger der Gemeinde Heiligengrabe, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) vom 26. Mai 1999 (GVBl. Teil I – Nr. 10 vom 17. Juni 1999) möglich.

- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden - § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG,
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen § 33 Abs. 4 BbgMeldeG sowie
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören § 30 Abs. 2 BbgMeldeG.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Ein bereits eingelegter Widerspruch ist weiterhin gültig.

Ihr Einwohnermeldeamt

Nichtamtlicher Teil

Neues aus der Gemeindevertretung

Am 17.03.2004 fand in Blumenthal die 3. Sitzung der Gemeindevertretung Heiligengrabe statt. Im Vorfeld trafen sich Mitglieder des Hauptausschusses und einige Gemeindevertreter am Aussichtsturm in Blumenthal. Der Fortgang der Arbeiten hat in den letzten Wochen zwar einen guten Verlauf genommen, jedoch ist das Projekt in der endgültigen Fertigstellung gefährdet. Durch zusätzliche Auflagen ist die Baumaßnahme teurer geworden. Etwa 100.000 €müssen noch aufgebracht werden, um den Bau in der geplanten Höhe auszurichten - Mittel, die der Verein selbst nicht aufbringen kann. Mehrere Möglichkeiten wurden schon geprüft, die aber nicht zum Erfolg führten. Die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung sagten dem Verein ihre Unterstützung zu und wollten dieses Problem auch in der anschließenden Gemeindevertretersitzung besprechen. In dieser sprachen sich dann die meisten Gemeindevertreter dafür aus, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Projekt jetzt zu Ende zu bringen um zusätzliche Mehrkosten für die Zukunft zu vermeiden, die bei der Fortführung der Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt ins Haus stehen würden. Dabei soll auch geprüft werden, ob die Gemeinde selbst auch noch etwas beisteuern kann. Der Bürgermeister wurde deshalb beauftragt in den nächsten Tagen und Wochen einen engen Kontakt zum Vereinsvorstand zu halten, um gemeinsam dieses lobenswerte ehrenamtliche Projekt erfolgreich zu realisieren.

Haushalt 2004 beschlossen

Der Gemeindevertretung Heiligengrabe lag erstmals der Entwurf eines gemeinsamen Haushaltes zur Beschlussfassung vor. In seinen grundsätzlichen Ausführungen ging der Bürgermeister darauf ein, dass der Entwurf entsprechend den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellt wurde. Der Haushalt selbst weist ein Gesamtvolumen von etwa 12,5 Millionen €aus. Diese verteilen sich auf 7,2 Millionen Euro im Verwaltungshaushalt und etwa 5,3 Millionen €im Vermögenshaushalt. Für das Jahr 2005 sind bereits 1,8 Millionen €für Verpflichtungsermächtigung eingestellt, um weitere Investitionen durchzuführen.

Alle Fehlbeträge aus den Vorjahren, die die ehemaligen Gemeinden in die neue Gemeinde mit eingebracht haben, wurden ausgeglichen. Dies war nur möglich, da in den vergangenen Monaten erhebliche Einnahmen aus dem Gewerbegebiet zu verzeichnen waren. Diese Einnahmen sind es auch, die es ermöglichen, das sehr umfangreiche Investitionsprogramm für 2004 umzusetzen. Auch die laufenden Verbindlichkeiten aus den ehemaligen Gemeinden und dem Zweckverband können in diesem Jahr ohne Probleme bedient werden. Danach wird es auch für die Zukunft darauf ankommen, die vorhandenen Mittel so effektiv wie möglich einzusetzen.

Erstmals erhalten die kommunalen Kindereinrichtungen Budgets eingeräumt, die sie nach eigenem Ermessen für die Einrichtung einsetzen können. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiter in den Einrichtungen erhöht, aber auch der Gestaltungsspielraum für die Einrichtung wesentlich verbessert. Es bleibt den Leiterinnen überlassen, wie effektiv sie dieses Geld einsetzen und gegebenenfalls durch Sponsoring weiter veredeln.

Mit der Beschlussfassung über die Anbahnung zur Gründung eines Eigenbetriebes sollen künftig die Ortsteile, die nicht vom Wasser- und Abwasserverband Wittstock ver- und entsorgt werden, in Eigenregie verwaltet werden. Dabei werden die bisherigen Bereiche der ehemaligen Gemeinden Maulbeerwalde und Heiligengrabe sowie des ehemaligen Zweckverbandes zusammengefasst. Dies hat dann auch zur Folge, dass im Rahmen einer einheitlichen Kalkulation einheitliche Gebührensätze in diesem Bereich gelten.

Kandidaten für die Schöffenwahl

Zur Schöffenwahl 2004 haben sich aus unserer Gemeinde insgesamt 6 Bürger bereit erklärt, für die Wahl zu kandidieren: Anke Glaser, Heike Galle, Petra Madjar, Karin Karsten, Joachim Vogt und Andreas Stoetzer.

Förderprogramm beschlossen

Auf einer der letzten Tagesordnungspunkte der Gemeindevertretersitzung stand die Beschlussfassung über ein Förderprogramm in der Gemeinde für den Bau neuer und die Sanierung vorhandener Wohnhäuser oder die Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnhäusern in der Gemeinde Heiligengrabe. Mit diesem Programm sollen die Erhaltung und die Entwicklung des gemeindlichen Siedlungsraumes sowie Lebens- und Arbeitsverhältnisse verbessert werden. Insbesondere jungen Menschen sollen wirtschaftliche Anreize gegeben werden, um in der Gemeinde Heiligengrabe Wohneigentum zu bilden. Damit soll der zurzeit negativen demographischen Entwicklung entgegengewirkt und den örtlichen Handwerkern und Gewerbetreibenden ein höheres Auftragsvolumen ermöglicht werden. Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung oder die Sanierung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken. Nach Beratung in den einzelnen Ausschüssen wurde die Pauschalförderung von 10.000 €auf 8.000 €festgesetzt, dafür die zusätzliche Förderung je Kind von 1.000 €auf 2.000 €angehoben. Personen, die mit einer Behinderung von mehr als 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, können zusätzlich 1.000 €gewährt bekommen. Wird ein Darlehen an anspruchsberechtigte Personen oder Personengruppen gewährt, so ist dieses Darlehen bis zum 31.12. des 10. Jahres nach Auszahlung der 2. Rate zins- und tilgungsfrei. Ab dem 1.01. des 11. Jahres und nach Auszahlung der 2. Rate sind jährlich 1.000 €als Tilgung zuzüglich geringer Zinsen zu leisten.

Das Darkhen selbst kann aber auf Antrag teilweise in einen nichtrückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden. Der Antrag ist erstmalig 1 Jahr nach Auszahlung der letzten Rate zulässig. Die Umwandlung erfolgt in Höhe von 500,- € pro Jahr für jedes Kind, das im elterlichen Haushalt mit Hauptwohnsitz im Fördergebiet wohnt und das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus ist in diesem Förderprogramm vorgesehen, Rabatte bei dem Erwerb von gemeindeeigenen bebaubaren und bebauten Grundstücken zu gewähren. Dabei sollen für jedes minderjährige Kind, das zum Zeitpunkt des Erwerbes zum Haushalt des Antragstellers gehört, 10 % vom Verkehrswert als Rabatt gewährt werden.

Nach Stellungnahme durch die Kommunalaufsicht wird dieses Förderprogramm noch einmal in Gänze öffentlich bekannt gemacht. Dann können auch die entsprechenden Anträge im Bauamt der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe gestellt werden.

Ortsbeiräte erhalten eigene Mittel

Heiligengrabe 3,59 EURO/Einwohner.

Wie in den Verträgen zum Zusammenschluss der Gemeinden des ehemaligen Amtsbereiche s festgelegt, werden unsere Ortsbeiräte mit eigenen finanziellen Mitteln ausgestattet. Diese Mittel sollen für die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, zur Unterstützung der Vereine und der Feuerwehren eingesetzt werden. Jeder Ortsbeirat hat so die Möglichkeit, gezielt in seinem Ortsteil die Aktivitäten zu unterstützen. Bereits im Vorfeld der Haushaltsdiskussion haben sich die Ortsbürgermeister über die Höhe der Beträge verständigt. Dabei wurde sehr schnell klar, dass die ausschließliche Berücksichtigung der Einwohnerzahlen die kleineren Ortsteile schlechter stellen würde. Schließlich sind die Grundkosten bei Veranstaltungen ähnlich hoch, ob nun 50 Gäste daran teilnehmen oder 200. Deshalb sollte jeder Ortsteil einen gewissen Sockelbetrag erhalten zzgl. eines Betrages je Einwohner. Dieser Vorschlag, der von allen Ortsbürgermeistern mitgetragen wurde, findet sich ungekürzt auch im Haushaltsplan wieder. So erhält beispielsweise

Rosenwinkel 1.300 EURO und Heiligengrabe 3.400 EURO. Legt man bei diesen Summen nur

die Einwohnerzahlen zugrunde, erhält Rosenwinkel 9,35 EURO/Einwohner und

Dass jetzt einige Ortsteile trotzdem für die Kultur im Dorf weniger zur Verfügung haben als vorher, hängt gewissermaßen mit der Art der Finanzierung in den Vorjahren zusammen. In einigen Orten haben die ehemaligen Gemeindevertretungen lediglich finanzielle Unterstützung gegeben. In anderen ehemaligen Gemeinden wurden die Veranstaltungen gänzlich über die Gemeindekasse finanziert. Es galt also, eine Regelung zu finden, die für alle Ortsteile gleichermaßen gerecht ist. Mit dieser Lösung - Sockelbetrag + Einwohner - ist eine gute Basis gefunden worden. Die Mittel für die Orstbeiräte müssen jährlich im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Erdgas kommt

In dem jahrelangen Bemühen, unsere Dörfer mit günstigem Erdgas zu versorgen, zeigen sich nun erste positive Ergebnisse.

Schon 1992 haben eine Vielzahl der damaligen Gemeindevertretungen mit der Firma Erdgas Mark Brandenburg (EMB) Konzessionsverträge abgeschlossen, in der Hoffnung, schnell an dem günstigen Energieträger Erdgas zu kommen. Bisher ohne Erfolg. Nach umfangreichen Gesprächen mit anderen Energieversorgungsunternehmen in den vergangenen Wochen und Monaten zeichnet sich nun ein spürbares Interesse für die Erschließung unserer Gemeinde ab. Mit 3 Firmen steht der Bürgermeister Egmont Hamelow derzeit in Verhandlungen. Alle 3 Firmen wurden aufgefordert, ein konkretes Angebot abzugeben. Aus diesem Grund werden in den nächsten Wochen Vertreter oder Beauftragte dieser Firmen bei den Hauseigentümern vorstellig, um einen konkreten Bedarf zu ermitteln. Die Vertreter bzw. Beauftragte haben vom Bürgermeister ein Legitimationsschreiben erhalten und sollen sich damit auch ausweisen. Eine Erschließung mit Erdgas bringt viele Vorteile. So ist bereits die Neuinvestition für eine Erdgasheizung wesentlich günstiger als andere Heizungsarten. Auch der laufende Betrieb und die Unterhaltung sind teilweise erheblich günstiger.

Um eine Neuinvestition bzw. eine Heizungsumstellung auch für die Besitzer von Eigenheimen interessant zu machen, regte der Bürgermeister an, seitens der Versorgungsunternehmen Neuinvestitionen bzw. Heizungsumstellungen zu fördern. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und die Firmen werden darüber nachdenken, die Anschlüsse mit Erdgas für die Besitzer von Eigenheimen attraktiv zu gestalten.

Es ist vorgesehen, alle Ortsteile an das Erdgasnetz anzuschließen bis auf Heiligengrabe und Liebenthal. Diese beiden Orte sind bereits mit Erdgas versorgt.

Neue Ortsschilder werden demnächst angebaut

Anfang April wird auch an den Ortseingängen unserer Dörfer die Gemeindegebietsreform sichtbar. Entsprechend dem Vertrag zum Zusammenschluss werden die Ortsnamen zuerst und in großen Buchstaben abgebildet. Danach folgt der Gemeindename und ganz unten erfolgt der Verweis auf den Landkreis. Die Ortsschilder werden sich von der Größe und Farbgebung von den bisherigen Schildern nicht unterscheiden. Hier ein Muster:



Wohngrundstück zu verkaufen

Siedlungshaus mit Stallteil

16909 Heiligengrabe **OT Heiligengrabe**

1. Am Spatzenberg 2A

vertragsfrei seit 11/03, Bj. vermutlich um 1948,

freistehend, geringfügig teilunterkellert, 1 Vollgeschoss (RH – 2,20 m), Dachgeschoss nicht ausgebaut,

Wohnfläche: 100 m², Grundstücksgröße 1.198 m², Erschließung: Strom, Wasser, Telefon, zentrales Abwassernetz, Kita/Schule im Ort, ruhige Wohnlage, Autobahn A 19/A 24 - 5 min.

Verkehrswert/Mindestgebot: 37.000 EURO

Die Angebote sind bis spätestens zum 10.05.2004 einzureichen bei der

Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Liegenschaften, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Tel. 033962/67320 / Fax 033962/67333/Email: petra.madjar@heiligengrabe.de



Weitere Immobilienangebote der Gemeinde Heiligeng rabe

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Blandikow
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der	1.319 m ²
Bauparzellen	
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als
Objekt	Kindertagesstätte; Mindestgebot: 60.000 €

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 "Südliche Dorfstücke"
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit
Bauparzellen	unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel und Doppelhäuser in eingeschossiger
	offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45°

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der	2 Bauparzellen - 1.005 m² und 632 m²
Bauparzellen	
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom,
	Elektroenergie)
	Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich;
	umgebende Nutzungsart: MD
	Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum	Verkaufspreise:
Objekt	Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 €
	Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Bezeichnung	Zaatzker Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m², je Parzelle ca. 1.600 m²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Maulbeerwalde	
Bezeichnung	Jägerstraße	
Eigentümer	Gemeinde	
Anzahl und Größe der	eine Parzelle mit 3.431 m ²	
Bauparzellen		
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Tekkom, Elektroenergie)	
	Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen	
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich;	
	umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor	
Weitere Angaben zum	Verkaufspreis: 8.950 €	
Objekt		

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke		
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)		
Eigentümer	Gemeinde		
Anzahl und Größe der	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen		
Bauparzellen	(500 - 800 m²), davon 5 verkauft		
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser,		
	Abwasser, Telekom, Elektroenergie)		
Wesentliche Festsetzungen	- reines Wohngebiet		
	- Einzel und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein		
	Dachgeschoss)		
	offener Bauweise		
	- GRZ 0,3		
	- Satteldach 39° - 47°		
Weitere Angaben zum	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten):		
Objekt	- Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m² zum Festpreis von 21.000 €		
	(Baulandpreis 11,76 €m²)		
	- Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m² zum Festpreis von 29.000 €		
	(Baulandpreis 11,76 €m²)		
	Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und		
	Grundstücksgröße abhängig.		

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke		
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15		
Eigentümer	Gemeinde		
Anzahl und Größe der	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt		
Bauparzellen	Wittstock; Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.		
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon		
Weitere Angaben zum	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca.		
Objekt	1970		
	Geschosse: 1 Vollgeschoss		
	Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen		
	Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an		
	Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich		
	Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschaufenster		
	Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache		
	Wabeninnentüren		
	Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag		
	Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis		
	Sanitäranlagen: einfacher WC-Bereich		
	Elektroinstallation: Alt-Installation		
	Verhandlungspreis: 20.000 Euro		

Ansprechpartner für alle Objekte ist: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

Alles Neue macht der März

So oder ähnlich könnte man in abgewandelter Form des bekannten Sprichwortes die jüngsten Aktivitäten in der Kindertagesstätte "*Gänseblümchen*" Zaatzke umschreiben.

Schon seit längerer Zeit haben die Erzieherinnen überlegt, wie das Raumprogramm optimaler gestaltet werden kann. Nachdem die Vorstellungen ausgereift und mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt waren, ging es mit vereinten Kräften frisch ans Werk. Nach vielen Arbeitsstunden nach Feierabend und am Wochenende waren die Umbaumaßnahmen fertig. Und als man nun einmal dabei war, wurden gleich noch mehrere andere Räume mit renoviert.





Die neu gestalteten Räumlichkeiten geben nun bessere Möglichkeiten für Spiel und Beschäftigung, aber auch die Lern- und Arbeitsbedingungen haben sich wesentlich verbessert.

Die Umbau- und Renovierungsarbeiten wurden ohne finanzielle Mittel des Haushaltes umgesetzt - allein durch Spenden und die Tatkraft freiwilliger Helfer.

Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle ganz besonders bei der BHG Raiffeisen -

Warengenossenschaft, der Bau Punkt Mietservice GmbH, der Baufirma R. + W. Schiewe sowie bei Steffi Malitius und der Firma Rotex für die Geld- und Sachspenden bedanken.

Ein ganz herzliches Dankeschön auch den freiwilligen Helfern: Olaf und Bert Hein, Dirk Lehmann und Rolf-Peter Müller, Rüdiger Otto, Ingo Klähn, Michael Kappel, Thomas Lipinski und Detlef und Marco Lewandowski.

Kinder, Eltern und Mitarbeiter der Kita "Gänseblümchen" Zaatzke

So rückt die Feuerwehr natürlich heute nicht mehr aus! Aber wisst Ihr denn auch, was dieser Feuerwehrmann wissen muss, um schnell Hilfe zu leisten?

Wenn Ihr mehr darüber erfahren wollt und das vollendete 10. Lebensjahr erreicht habt, dann meldet Euch bis zum 31.03.2004 an und macht mit bei der Jugendfeuerwehr in Maulbeerwalde. Hier könnt Ihr alles erfahren was ein zukünftiger Feuerwehrmann wissen muss.

Die Betreuung und Ausbildung wird durch einen Jugendfeuerwehrwart und Kameraden der FFw Maulbeerwalde übernommen.



Weitere Auskünfte und Anmeldungen unter: Tel. 033962/50670 oder 033962/50671

Ortswehrführer Olaf Däbel

Veranstaltungen

Blesendorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Blesendorf

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Blesendorf findet am 14.04.2004 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Blesendorf statt.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2. Feststellung der Stimmberechtigung
- 3. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
- 4. Bericht des Vorstandes
- 5. Bericht des Kassenführers
- 6. Bericht der Rechnungsprüfer
- 7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 8. Wahl des neuen Vorstandes
- 9. Wahl der Rechnungsprüfer
- 10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2004/2005
- 11. Verschiedenes
- 12. Schlusswort des Vorsitzenden

K. Fanselow

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Blesendorf

Grabow

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grabow bei Blumenthal

Zur nächsten Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grabow bei Blumenthal lädt der Jagdvorstand **am Freitag, dem 16.04.2004 um 19.00 Uhr in die Gaststätte Steinbach nach Grabow** ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Diskussion zum Bericht des Vorstandes
- 4. Wahl der Wahlkommission
- 5. Entlastung des alten Vorstandes
- 6. Wahlvorschläge
- 7. Wahl des neuen Vorstandes
- 8. Schlusswort

Vor und nach der Versammlung wird die Jagdpacht ausgezahlt.

Alle Landeigentümer mit Partner sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Rosenwinkel

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rosenwinkel

Zur nächsten Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rosenwinkel lädt der Jagdvorstand am Freitag, dem 26.03.2004 um 19.00 Uhr in die Räume des Mehrzweckgebäudes nach Rosenwinkel ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bestätigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- 3. Rechenschafts- und Finanzbericht
- 4. Diskussion zu beiden Berichten
- 5. Beschlussfassung über den Abschluss des Jagdpachtvertrages und Satzungsänderung
- 6. Entlastung des alten Vorstandes
- 7. Wahl des Wahlvorstandes
- 8. Wahl des neuen Jagdvorstandes
- 9. Schlusswort des Jagdvorstandes
- 10. Auszahlung der Jagdpacht und gemeinsames Essen

Wichtiger Hinweis:

- Bei Nichterscheinen der Mitglieder ist eine Vollmacht vorzulegen.
- Eigentumsveränderungen sind bis zum 19.03.2004 beim Jagdvorsteher Richard Spiller, wohnhaft im Ortsteil Rosenwinkel, Dorfstraße 14, einzureichen.

Der Vorstand

Parkfest

Das diesjährige Parkfest in Rosenwinkel findet am 01.05.2004 im Gutspark statt. Um 15.00 Uhr beginnt das Parkfest, dann wird auch die Kaffeetafel eröffnet. Für die musikalische Umrahmung sorgt Reiner Vorwerk aus Buchholz. Vom späten Nachmittag bis in die Morgenstunden kann getanzt werden. Wir wünschen schon jetzt allen Einwohnern und Gästen viel Spaß!

Spiller Ortsbürgermeister

Heiligengrabe

20 Jahre Kita Heiligengrabe

Die Zeit vergeht und so ist es nun auch schon wieder 20 Jahre her, als die Gemeinde Heiligengrabe einen neuen Kindergarten gebaut hat.

Zu diesem runden Geburtstag veranstaltet die heutige Kindertagesstätte im Juni eine Jubiläumsfestwoche, die mit einem Fest am Freitag, dem 11. Juni 2004, endet.

Kita Heiligengrabe

Zaatzke

Osterfeuer

Am Donnerstag, dem 8. April 2004, wird hinter der Gaststätte "Zaatzker Hof" ein Osterfeuer abgebrannt. Gegen 19.00 Uhr wird das Feuer entfacht.

Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Groß und Klein sind herzlich eingeladen.

Ostereiertrudeln

Am Ostersonntag, dem 11. April 2004, ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die XIII. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 2 Bahnen.

Der Ortsbürgermeister

Maibaumaufstellen in Zaatzke

Freitag, den 30. April 2004, wird auf der Insel in Zaatzke der Maibaum aufgestellt. Ab 19.00 Uhr werden die Kinder gemeinsam mit den Eltern den Baum auf der Insel schmücken. Mit vereinter Kraft wird er dann aufgestellt. Im Anschluss sind für die Kinder lustige Spiele vorbereitet. Traditionell ist das Maibaumaufstellen die Saisoneröffnung auf der Insel. Wie in jedem Jahr findet an diesem Abend der Tanz in den Maistatt

Der Ortsbürgermeister

Veranstaltungen des Kloster Stift zum Heiligengrabe

Datum	0709. Mai 2004
Uhrzeit	Beginn: Fr. 18:00 Uhr
	Ende: Sa. 15:00 Uhr
Ort	Stiftsgelände
Thema	Mein Jerusalem - Tanzwochenende
Kosten	70 Euro inkl. Übernachtung im Hotel "Klosterhof" und Verpflegung +
	Unkostenbeitrag für das Kloster Stift: 20 Euro
Anmeldung	bis zum 19.04.

Klosterführungen: April bis Oktober

Öffnungszeiten: Di.-Sa. 11.00 und 14.00 Uhr

So. 11.00 und 12.30 Uhr

Museum: Dauerausstellung Teil 1

"Lebenswerke – Frauen im Kloster Stift zum Heiligengrabe zwischen 1847 und 1945"

Öffnungszeiten: April – Oktober

täglich außer Montag 10.00 – 16.00 Uhr Sonntag: 12.00 – 16.00 Uhr

Auskunft: Kloster Stift zum Heiligengrabe

Stiftsgelände

16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Tel.: 033962/808 20

e-mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

Veranstaltungen der Stadt Wittstock und Umgebung

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	
03.04.		Wittstock Heiliggeistkirche	Kindermusical der Baptisten	
04.04.	10.00 Uhr	Treffpunkt Markt	Radtour des Radfahrvereins: Wittstock – Sewekow	
			mit Mitgliederversammlung, Wahl	
08.04.	18:00 Uhr	Wittstock Heiliggeistkirche	Tischgemeinschaft zum Gründonnerstag	
10.04.	10:00 Uhr	Dossow Reiterhof	Osterritt – Beginn der grünen Saison	
11.04.	14:00 Uhr	Zaatzke Osterberg	13. Offene Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften	
11.04.	14:00 Uhr	Heiligengrabe Kloster Stift	Eröffnung der Ausstellung "Von der Kürze des	
			Lebens – Bildwerke süddt. Künstler der Gegenwart"	
16.04.	11:00 Uhr	Wittstock Museen "Alte	Eröffnung zur Ausstellung "Wertvoll Kinderbücher	
		Bischofsburg"	des 18. und 19. Jahrhunderts	
16.04.	15:00 Uhr	Wittstock Jugendtreff	Radtour zur Mahnstätte im Belower Wald – franz.	
		"Ra.L.F."	Zeitzeugen berichten	
17.04.	09:00 Uhr	Neu-Daber Schießstand	Heidecup im Wurfscheibenschießen Trap & Skeet	
23.04.	19:00 Uhr	Wittstock Rathaus	Frühstückstreffen für Frauen "Mut zur	
			Veränderung"	
24.04.	09:00 Uhr	Wittstock Rathaus	Frühstückstreffen für Frauen "Mut zur	
			Veränderung"	
24.04.	9.00 Uhr	Treffpunkt Bahnhof	Radtour des Radfahrvereins: Prignitz-Sternfahrt von	
	Bahnhof		Pritzwalk nach Bad Wilsnack	
30.04.	20:00 Uhr	Wittstock Vereinssaal "Am	Tanz in den Mai	
		Gröpertor"		

Geburtstagsgrüße im Monat April

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren den Rentnern, die im Monat April Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow		
12.04.2004	Fritz Brausemann	zum 70. Geburtstag
16.04.2004	Erika Richter	zum 77. Geburtstag
17.04.2004	Udo Sturzebecher	zum 69. Geburtstag
17.02001		Zum oy. Geourisung
Blesendorf		
04.04.2004	Edelgard Franz	zum 72. Geburtstag
	8	\mathcal{E}
Blumenthal		
01.04.2004	Gertrud Wambach	zum 66. Geburtstag
04.04.2004	Hildegard Krebs	zum 86. Geburtstag
04.04.2004	Johannes Lüdtke	zum 75. Geburtstag
05.04.2004	Hildegard Kleistner	zum 64. Geburtstag
06.04.2004	Martha Bein	zum 79. Geburtstag
06.04.2004	Hildegard Wiechert	zum 78. Geburtstag
07.04.2004	Hans-Erich Müller	zum 74. Geburtstag
09.04.2004	Renate Schulze	zum 71. Geburtstag
10.04.2203	Wilhelm Otto	zum 72. Geburtstag
12.04.2004	Heinz Krüger	zum 79. Geburtstag
15.04.2004	Siegfried Schmidt	zum 71. Geburtstag
18.04.2004	Elisabeth Heiduk	zum 74. Geburtstag
18.04.2004	Hermann Schulz	zum 71. Geburtstag
19.04.2004	Helga Schiller	zum 69. Geburtstag
20.04.2004	Gustav Schulz	zum 69. Geburtstag
22.04.2004	Edgar Schmidt	zum 88. Geburtstag
22.04.2004	Ilse Linke	zum 81. Geburtstag
24.04.2004	Margarete Janotte	zum 83. Geburtstag
26.04.2004	Ilse Mörike	zum 73. Geburtstag
Grabow		
02.04.2004	Bruno Bechtloff	zum 78. Geburtstag
21.04.2004	Wilhelm Wächter	zum 79. Geburtstag
Heiligengrabe		
04.04.2004	Hildegard Ostwald	zum 69. Geburtstag
06.04.2004	Herta Hefenbrock	zum 73. Geburtstag
11.04.2004	Willi Schröder	zum 74. Geburtstag
16.04.2004	Gottfried Ahnert	zum 69. Geburtstag
16.04.2004	Erika Cieslak	zum 68. Geburtstag
21.04.2004	Hildegard Schwanda	zum 84. Geburtstag
22.04.2004	Karin Köhn	zum 64. Geburtstag
24.04.2004	Lieselotte Kuckenburg	zum 81. Geburtstag
24.04.2004	Reinhold Bucks	zum 78. Geburtstag
26.04.2004	Käthchen Werner	zum 83. Geburtstag
27.04.2004	Charlotte Matuschewski	zum 73. Geburtstag
27.04.2004	Elfriede Münch	zum 66. Geburtstag

Jabel		
01.04.2004	Karl-Heinz Ziegler	zum 72. Geburtstag
21.04.2004	Wilfried Hartwig	zum 69. Geburtstag
Liebenthal		
11.04.2004	Horst Wehde	zum 70. Geburtstag
18.04.2004	Elli Heise	zum 81. Geburtstag
Maulbeerwalde		
14.04.2004	Rudi Neitzel	zum 67. Geburtstag
27.04.2004	Inge Klüggen	zum 67. Geburtstag
27.04.2004	inge Kluggen	Zum 07. Geburtstag
Papenbruch		
19.04.2004	Hildegard Klüggen	zum 74. Geburtstag
19.04.2004	Elisabeth Riesler	zum 65. Geburtstag
22.04.2004	Ingrid Plagemann	zum 65. Geburtstag
D 111		
Rosenwinkel	D'. II 1	67 C 1
15.04.2004	Rita Hund	zum 67. Geburtstag
21.04.2004	Ingeborg Remmers	zum 72. Geburtstag
Wernikow		
02.04.2004	Irmgard Neumann	zum 68. Geburtstag
18.04.2004	Helmut Rech	zum 87. Geburtstag
21.04.2004	Ingrid Beyer	zum 69. Geburtstag
Zaatzke		5 0 G 1
02.04.2004	Irmgard Schulze	zum 73. Geburtstag
10.04.2004	Edith Günther	zum 79. Geburtstag
11.04.2004	Lieselotte Wegner	zum 70. Geburtstag
16.04.2004	Karl-Heinz Schmidt	zum 67. Geburtstag
17.04.2004	Edith Czarnetzki	zum 67. Geburtstag
17.04.2004	Georg Dahlke	zum 66. Geburtstag
17.04.2004	Günter Hadorf	zum 67. Geburtstag
17.04.2004	Inge Drung	zum 63. Geburtstag
22.04.2004	Inge Hirsing Anna Bruhns	zum 73. Geburtstag
28.04.2004	A 11	zum 80. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333